



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Oberflächenbehandlungsanlage **/Galvanisierungsanlage**

vom 17.11.2016

Betreiber: **Kusch+Co GmbH & Co. KG**

am Standort: **Braunhauser Straße 10 in 59969 Hallenberg (Werk II)**

Die Firma Kusch+Co GmbH & Co. KG betreibt am oben genannten Standort eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Datum der Überwachung: 19.07.2016

Vor-Ort-Aufwand: 36 h

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 104 h

Gesamtaufwand: 140 h

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht: Luft (Emissionen), Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall)

Grundlage der Überprüfung: § 52 BImSchG, TA Luft, VAwS, WHG

Ergebnis der Überprüfung:

Immissionsschutz:

Im Fachbereich Immissionsschutz wurde während der Umweltinspektion ein geringfügiger Mangel an der Badabsaugung der Galvanikbäder festgestellt. Durch technische Maßnahmen an der Absaugeinrichtung wurde eine Absaugleistungserhöhung erreicht womit der oben genannte Mangel als abgestellt anzusehen ist. Der Nachweis der Mangelbeseitigung wurde innerhalb einer vorgesetzten Frist seitens der Firma erbracht.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- Geringfügiger (formeller) Mangel auf Grund einer nicht durchgeführten Stilllegungsprüfung einer Anlage. Der Mangel wurde zwischenzeitig beseitigt.
- Erheblicher Mangel an der Heizöllageranlage: U.a. können auftretende Leckagen nicht frühzeitig und rechtzeitig erkannt werden. Zwischenzeitig wurde ein Fachbüro mit der Erarbeitung eines Konzepts beauftragt, welches im Anschluss durch einen WHG-Fachbetrieb umgesetzt werden soll.

Störfall:

Die Prüfung der störfallrechtlichen Belange innerhalb der IED-Inspektion beschränkte sich auf die Überprüfung von Folgemaßnahmen aus der Störfall-Inspektion vom 06. Mai 2014. Wie festgestellt werden konnte, war eine Erledigung der Maßnahmen nur teilweise erfolgt.

- Erheblicher Mangel in der Absaugung der Wirkbäder in der Chrom-Galvanik: Entgegen dem Stand der Sicherheitstechnik waren zur Überwachung der Absaugung an den Wirkbädern keine Strömungswächter installiert, die mit der Stromversorgung der Galvanik gekoppelt sind, so dass die Elektrolyse bei unzureichender Absaugleistung abgeschaltet wird. Verfahrensbedingt kommt es in galvanischen Prozessen immer zur Bildung von Wasserstoff und an der Wirkbadoberfläche und unter Umständen zur Bildung explosionsfähiger Atmosphäre. Es kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass bei einer funktionsfähigen Absauganlage keine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann. Dies setzt allerdings voraus, dass die Absaugung

während des Betriebes wirksam ist und diese Wirksamkeit technisch überwacht wird. Eine Überwachung ist dann gegeben, wenn die Strömung innerhalb der Absauganlage messtechnisch erfasst wird und als Führungsgröße einen Alarm (optisch und akustisch) bei Unterschreitung einer spezifischen Strömungsgeschwindigkeit auslöst und mit Verzögerung die Gleichrichter abgeschaltet werden um die Elektrolyse zu unterbinden.

- Geringfügiger Mangel in der nach GefStoffV geforderten Explosionsschutzdokumentation: Die Explosionsschutzdokumentation nach § 6 Abs. 8 der Gefahrstoffverordnung war nicht komplett erstellt. Ein Sachverständiger war zwar beauftragt, die Dokumentation lag aber zum Inspektionstag noch nicht vor.

- Geringfügiger Mangel in der Verifikation der umgebungsbedingten Gefahrenquellen: Es war nicht geklärt, ob im Betriebsbereich oder in dessen Nähe Kampfmittelverdachtsflächen bestehen. Die Angelegenheit ist aber inzwischen von hier mit dem Ordnungsamt der Stadt Hallenberg geklärt worden. Nach Aussage der Stadt liegt der Betriebsbereich außerhalb kampfmittelbelasteter Bereiche.

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde durch ein Revisionsschreiben vom 22.08.2016 aufgefordert die vorgefundenen Mängel zu beseitigen.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.